

## Merkblatt

# Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG<sup>1</sup>

Dieses Merkblatt vermittelt die wesentlichen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)<sup>2</sup>. Die hier aufgelisteten Änderungen haben sich in der Praxis als relevant erwiesen.

## 1. Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG)

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung des Integrationsgrades von Ausländerinnen und Ausländern hat das Amt für Migration daher folgende gesetzliche Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Konkretisiert werden die Integrationskriterien im Art. 77a ff. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien c) und d) aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Zu den unter Art. 77f aufgezählten gewichtigen persönlichen Umständen gehören:

- a) eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung
- b) eine schwere oder langandauernde Krankheit
- c) eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche; Erwerbsarmut; die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben

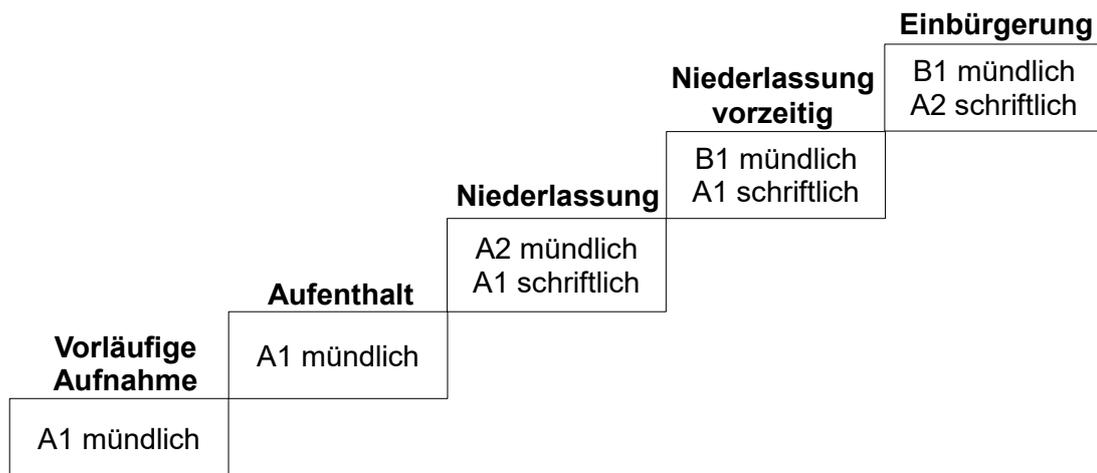
Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung umfasst unter anderem Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule. Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn die betroffene Person die Lebenshaltungskosten und Unterhaltspflichten deckt durch Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen (AHV/IV-Renten, Unfalltaggelder oder -renten, ALV) oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Alternativ kann das Kriterium auch durch die Absolvierung einer Ausbildung erfüllt werden.

<sup>1</sup> Teile des Inhalts dieses Merkblatts wurden vom Merkblatt "[Kurzüberblick Änderungen AIG per 1. Januar 2019](#)" des Amtes für Migration und Integration des Kantons Aargau übernommen.

<sup>2</sup> Am 1. Januar 2019 änderte das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und wurde neu zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Der Nachweis für Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die betroffene Person

- eine an ihrem Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in dieser Landessprache besucht hat
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Landessprache abgeschlossen hat
- über einen Sprachnachweis<sup>3</sup> verfügt, der die entsprechende Sprachkompetenz bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht



## 2. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 und 50 AIG)

Die Erteilung sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder mit Auflagen verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG besteht. Bei ungünstigem Integrationsverlauf, nicht erfüllten Integrationsvereinbarungen oder Auflagen können Bewilligungen unter weiteren Auflagen erteilt, verlängert oder widerrufen werden. Zu beachten ist dabei, dass der Bezug von Versicherungsleistungen in der Regel keine Auswirkung auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat.

Für die Verlängerung der Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft muss die Ehegemeinschaft mindestens 3 Jahre bestanden haben, und es müssen die gesetzlichen Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sein. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall abzuklären. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

## 3. Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34, 42 und 43 AIG)

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 bzw. 10 Jahren müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein. Die Ausländerin oder der Ausländer muss ihre/seine Sprachkompetenz gemäss dem Schema oben nachweisen.

Es gelten weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung C. Für den konkreten Fall sind Informationen auf der Webseite des Amts für Migration des Kantons Luzern aufgeschaltet: [https://migration.lu.ch/Erteilung\\_der\\_Niederlassungsbewilligung\\_C](https://migration.lu.ch/Erteilung_der_Niederlassungsbewilligung_C)

<sup>3</sup> <https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise>

#### 4. Familiennachzug (Art. 43 – 45 und Art. 85 AIG)

Die Zulassungsvoraussetzungen sind unterschiedlich. Dabei ist die Staatsbürgerschaft der antragsstellenden Person massgebend für die Beurteilung der zu erfüllenden Voraussetzungen. Für den konkreten Fall sind Informationen auf der Webseite des Amtes für Migration des Kantons Luzern aufgeschaltet: <https://migration.lu.ch/Familiennachzug>.

#### 5. Widerruf von Bewilligungen und Rückstufungen der Niederlassungsbewilligung (Art. 62 und 63 AIG)

Bislang konnte die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht wegen eines fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfebezugs widerrufen werden. Die alte Regelung wurde vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen, weswegen der Widerrufsgrund des erheblichen Sozialhilfebezugs neu unabhängig von der Aufenthaltsdauer zur Anwendung kommt. Der Sozialhilfebezug muss verschuldet oder vorwerfbar sein. Der Sozialhilfebezug ist bei der Beurteilung eines Widerrufs der Bewilligung ein Kriterium neben anderen (wie beispielsweise hohe Schulden, Straffälligkeit, sonstiges negatives Verhalten, das von fehlender Integration zeugt). Dabei wird im Einzelfall die Gesamtsituation beurteilt. Im Prozess dieser Beurteilung wird auch ersichtlich, ob jemand beispielsweise einzig aufgrund der COVID-19-Krise in die Sozialhilfe geraten ist. Ein coronabedingter Sozialhilfebezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und somit nicht vorwerfbar.

Neu kann im Falle der Nichterfüllung der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (**Rückstufung**). Die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach einer Rückstufung ist erst nach einer Wartefrist von 5 Jahren wieder möglich, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen, die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind und der Nachweis des Sprachniveaus A2 mündlich und A1 schriftlich erbracht wird.

Bei jeder beabsichtigten Massnahme ist die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Dabei ist der besonderen Situation im Einzelfall Rechnung zu tragen, wie es unter Art. 77f VZAE konkretisiert wird.

#### 6. Amtshilfe und Datenabgabe

Damit die Migrationsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen können, hat der Gesetzgeber neue Meldepflichten eingeführt und die bisherigen neu geordnet und in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert (Art. 82 und 82a – f VZAE). So bestehen insbesondere gesetzliche Meldepflichten:

- beim Bezug von Arbeitslosenentschädigung
- beim Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG
- bei Disziplinar massnahmen von Schulbehörden
- bei Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- bei anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG hindeuten

Bereits bestehende Meldepflichten wie bspw. bei Sozialhilfebezug bleiben weiterhin in Kraft.